

XI.

Bemerkungen zu der im sechsten Hefte des zweyten Bandes dieses Journals unter den Miscellaneen 2. Seite 726. befindlichen Nachricht von der allzuweiten Ausdehnung des Handlohns in Reichsritterschaftlichen Aemtern, von Johann Christian Nebmann.

Die Veränderungsgebühren bey Erbfällen, Kauf und Verkauf herrschaftlicher Lehenstücke machen nicht nur in den reichsritterschaftlichen Aemtern, sondern überall eine sehr ergiebige Quelle der Einnahme aus. Wenn diese nach dem Herkommen und der Billigkeit benützet wird, so kann Niemand mit Recht etwas dagegen einwenden: denn dasjenige, was der Bauer von seinen Gütern nach dem Maaßstaab eines zwey- dreyhundertjährigen Herkommens jährlich entrichtet, ist nach dem Verhältniß des Preises der Lebensmittel zu unsern Zeiten von keiner Erheblichkeit. Bloß das Handlohn steigt mit dem Wehrt der Güter und ist für den Lehen- oder Eigenthumsherrn von einiger Beträchtlichkeit. Daß es nicht hie und da über die Gebühr ausgedehnt werden sollte, wird Niemand in Abrede stellen, der weiß, wie sehr die Cameralisten auf die Plusmacheren bedacht sind, und daß sie alles anwenden, um das Mark der

Unterthanen in die herrschaftlichen Cassen zu leisten. Wenn aber der Einsender der in der Ueberschrift angezeigten Nachricht vorzüglich reichsritterschaftlichen Aemtern dießfalls einen Vorwurf macht, so muß ich ihm geradezu widersprechen; denn nirgends kann einige Uebermaß weniger vorgehen, als bey diesen, weil die Bauern zu dem Ortsvorstande als der Austrägalinstanz nicht weit zu laufen haben, auch nach der Erfahrung meistlich Gebrauch davon zu machen wissen. Hingegen bey andern Herrschaften müssen sie den Beamten bey der Kammer, diese bey dem Fürsten oder dessen Ministerium, und alsdann erst den Fürsten bey einem der höchsten Reichsgerichte verklagen.

Gesetzt der angezeigte besondere sehr abschewliche Fall bestehet in der Wirklichkeit, *) so ist zu bewun-

*) Daran ist kein Zweifel, da wir die eigentlichen Belege dazu selbst in Händen haben. Der Herr Einsender schreibt uns auf die Mittheilung dieses Aufsatzes. „Meine Absicht ist erreicht, wenn die Sache zur Sprache kommt, und ich freue mich diesen Aufsatz des Herrn N. gedruckt zu lesen. Die eingesendete Designation ist nach den bekommenen Belegen richtig und gewiß. Sie ist kein einzelner Fall Nur einer unter hundert, vielleicht tausenden. Ich wüßte noch weit härtere z. E. wo 2. Söhne von 40 fl nur 2 fl. erben, weil die Erben Juden waren. Einen andern, wo 5 Kinder 5 Häuser erben, jedes Kind aber von dem Hause, so es annahm, den 4 andern Geschwistern ihren Theil erst abkaufen, und davon Kaufhandlohn, die andern

bewundern, daß die armen verkürzten Erben nicht bey dem Canton geklaget — *) oder daß die übrigen Unterthanen nicht gemeinschaftliche Sache mit ihnen gemacht haben, wozu sie sonst sehr bereitwillig sind. Sie würden gewiß Hülfe gefunden haben.

Ich habe eine Menge Rechnungen von reichsritterschaftlichen Aemtern unter der Revision gehabt, aber ein solcher Fall ist mir nie vorgekommen. Herrschaftliche Erb- Theilungs- und Siegelthaler sind fast nirgendwo gewöhnlich. Das Siegelgeld aber wird nach der Summe des Kaufschilings erhoben, und würde von 40 fl. — nicht mehr als 36 fr. betragen haben. Vom Verkaufshandlohn habe ich noch nie etwas gehört. Erbhandlohn ist nicht überall gewöhnlich, und, wo es herkömmlich ist, geschiehet dabey zum Schaden der Herrschaften eher zu wenig, als zu viel. Z. B.
im

bern 4 aber hiervon Verkaufshandlohn, oder Verkaufshandlohn, wie man es in meiner Gegend nennt, entrichten mußten. Allein hierzu fehlen mir die Belege, und wenn ich sie hätte, so dürfte ich mich nicht als Einsender nennen.“

*) Wird denn Klagen bey dem Canton nicht gleich als ein crimen laesae etc. angesehen? Das unterschänget sich so leicht Niemand; weil er noch härtere Begebnisse zu befürchten hätte. Denn bey vielen Mitgliedern der Ortsvorstandes sind ja ähnliche Rechnungen üblich.

248 Bemerkungen von der Ausdehnung

im vorliegenden Fall würde es nach der Regel betroffen haben, fl. fr.

Von den zwey Erben in die gemeine Hand 4 —

Konnte keiner von ihnen das Haus annehmen, so waren sie weiter nichts schuldig, sondern der fremde Käufer mußte das Kaufhandlohn entrichten.

Nahm aber einer von beyden das Haus an, so mußte er dem andern seinen Antheil abkaufen und diesen verhandlohn 2 —
Herrschaftl. Siegelgeld — 36

6. 36.

So viel gebühret der Herrschaft. Gleichwohl wird meistens bey dem Erbhandlohn eine Erbportion frey passirt und nur eingezogen 2 —

An sogenannten Auskaufshandlohn von dem Theil, den ein Erbe dem andern abkaufet 2 —

4. —

Die Amtsgebühren sind nicht überall gleich, aber aller Orten regulirt. Im Ganzen darf ich kühnlich behaupten, daß die Unterthanen in ritterschaftlichen Aemtern viel gelinder als anderswo in Handlohnfällen gehalten werden. *)

Gehet

*) Wir bitten Herrn Rebmann, in Orten nachzufragen, wo ritterschaftliche und Bambergische Unterthanen zugleich wohnen; wer unter beyden in Handlohnfällen besser gehalten werde. Das Resultat wird gerade gegen Herrn R. ausfallen.

Gehet aber hie und da eine Ungerechtigkeit vor und man will die Publicität darüber zum Richter machen, so muß man bloß allein den, der solche verübt, angreifen, am besten — wenn man eine Wirkung davon erwartet — namhaft machen, keineswegs aber ein einzelnes Beispiel dazu mißbrauchen, ein ganzes Corpus anzuschwärzen.

XII.

Miscellaneen.

I.

Hey dem Artikel von dem schwärmerischen Schuster zu R. im Hohenlohischen, ist mir ein Landstreicher eingefallen, der sich seit 6 bis 7 Jahren öfters in Franken sehen läßt, und einen gewaltigen Hang zur Schwärmerey hat, dabey aber auch ein unverschämter Lügner ist.

Er ist nach seinem Dialekt ein Sachse, und nennt sich Schilling. Nach seinem Vorgeben war sein Vater Superintendent zu Orlamünde. Dieser soll in seiner letzten Predigt von seiner Gemeinde Abschied genommen, und dabey gesaget haben: daß er nunmehr vor ihren Augen, wenn er die heilige Stätte verlassen hätte, den Geist aufgeben würde. Dieses sey auch, zur Erbauung der ganzen Gemeinde, geschehen, indem er auf der untersten Stufe der Kanzel umgesunken, und tod geblieben wäre. Auf Befragen, wer die Lei-